



Merkblatt zu Unterrichtsbefreiungen an der Sabel Realschule

I. Unterrichtsbefreiungen bei Erkrankung

a) Erkrankungen vor Unterrichtsbeginn:

Sollte Ihr Kind aufgrund von Krankheit am Unterricht nicht teilnehmen können, ist es unbedingt notwendig, dass Sie es bis

spätestens 07:45 Uhr über den SCHULMANAGER krankmelden

Nur in Ausnahmefällen wenden Sie sich per Telefon/E-Mail an das Sekretariat:

Telefon: 0 89 53 98 05-211 Telefax 0 89 53 98 05-101

E-Mail: rs.muenchen@sabel.com

b) Bei Wiedereintritt in die Schule innerhalb dreier Tage muss keine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Nach dem **dritten Erkrankungstag** soll ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden (ggf. zusenden). In begründeten Ausnahmen kann die Schule eine verpflichtende Einreichung von Attesten fordern. Grundsätzlich gilt: Atteste bitte im Sekretariat abgeben.

Versäumte angesagte Leistungsnachweise und Nachschreibtermine:

Wird ein **Leistungsnachweis** wegen Krankheit versäumt, genügt in der Regel eine elterliche Entschuldigung (Ausnahme: bei verhängter Attestpflicht, s.u.).

Ist ein **Nachschreibtermin** einer Prüfung angesetzt und der Schüler an diesem Termin krank, so **muss** ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei der Terminfestsetzung von Nachholschulsaufgaben ist die Lehrkraft nicht an die Wochenfrist gebunden. Das bedeutet, dass Schüler, die nur am Schulaufgabentag erkrankt sind, direkt am Folgetag die Schulaufgabe nachschreiben können.

Die Festsetzung des Termins liegt, unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Erkrankung des Schülers, im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

Atteste werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie **am Tag der Prüfung ausgestellt** wurden.

Wird das Attest nicht oder zu spät vorgelegt, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden.

Wird auch der Nachschreibtermin mit Attest versäumt, muss eine Ersatzprüfung über den gesamten bis dahin behandelten Stoff absolviert werden.

Im Bedarfsfall ist die Schulleitung berechtigt, ein amtsärztliches Attest anzufordern.

c) Erkrankungen plötzlich und unerwartet

SchülerInnen können sich bei akuten gesundheitlichen Problemen vom Unterricht befreien lassen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, **dass**

- **nach der 5. Befreiung jede weitere Befreiung nur mit einem nachgereichten ärztlichen Attest bewilligt werden kann.**
- versäumter Schulstoff eigenständig nachzuholen ist.

- Um Befreiungen so gering wie möglich zu halten, bitten wir, für „kleinere“ Beschwerden geeignete Medikamente vorbeugend mitzugeben. Es ist uns laut Schulordnung nicht gestattet, Medikamente aller Art auszugeben.

d) Häufigkeit von Erkrankungen

Wir wollen Ihren Kindern einen erfolgreichen Schulbesuch und einen guten Abschluss ermöglichen. Dies können wir nur erreichen, wenn wir Ihr Kind ordentlich beschulen können. Deswegen sehen wir folgende Regelung vor:

- Nach dem **15. Fehltag** muss für jede Erkrankung ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden,
- nach dem **25. Fehltag ein amtsärztliches Attest**.

e) Sportbefreiungen

SchülerInnen, die sportunfähig sind oder sich aufgrund einer zeitlich begrenzten Erkrankung nicht sportlich betätigen sollen, können **auf Antrag** von der **aktiven Teilnahme** am Sportunterricht befreit werden.

Ärztliche Bescheinigungen über den angegriffenen Gesundheitszustand überzeugen uns von der Ernsthaftigkeit der Bitte um Befreiung.

Da der Sportunterricht auch theoretische Kenntnisse vermittelt, müssen alle „gefähigen“ SchülerInnen **passiv am Sportunterricht teilnehmen** und haben **nicht unterrichtsfrei**.

II. Freistellungen vom Unterricht

Grundsätzlich besteht nach Art. 35 des BayEUG für Ihr Kind Schulpflicht.

Schulbefreiungen aus wichtigem Grund (Vorstellungsgespräch, geplanter Arztbesuch etc.) **müssen grundsätzlich zwei Tage im Voraus** bei der Schulleitung beantragt werden (Antrag auf „Beurlaubung“ im Schulmanager).

Später eingereichte Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Notwendige Arzttermine sollten auf den **Nachmittag** gelegt werden, um so wenig Hauptfachunterricht wie möglich zu verpassen.

Laut Ländervorschrift darf eine Beurlaubung unmittelbar **vor** oder im Anschluss an die **Ferien** nicht genehmigt werden.

Bitte haben Sie Verständnis für die Durchführung dieser Maßnahmen. Wir als Schule haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, den wir nur mit Ihrer Unterstützung erfüllen können. Natürlich gilt:

Wenn Ihr Kind krank ist, soll es gesund werden und sich daheim pflegen (lassen). Denn Krankheit behindert Konzentration und Arbeitsleistung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Annette Berger
Schulleiterin staatl. aner. RS

Bernhard Bittl
Schulleiter staatl. gen. RS

München, 01.09.2024